



Fachbereich WD 6

Aspekte zu Richterinnen und Richtern im Ruhestand

1. Vorbemerkungen

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden Einzelfragen betreffend Richterinnen und Richter im Ruhestand herangetragen. Der Sachstand befasst sich daher mit dem Thema Regelaltersgrenzen bei Richterinnen und Richtern, der Möglichkeit eines Nebeneinanders von Ruhegehalt und anderweitigem Einkommen sowie mit der Höhe und Berechnung des Ruhegehalts. Der Sachstand berücksichtigt hierbei in erster Linie Bundesrecht und geht nur am Rande auf die landesrechtlichen Einzelregelungen ein.

Wesentliche Normen sind dem Deutsche Richtergesetz (DRiG)¹ sowie dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)² zu entnehmen:

Das DRiG regelt die Rechtsstellung der Richter im Bundes- und Landesdienst in der Bundesrepublik Deutschland, wobei daneben einzelne Bundesländer eigene Richtergesetze zur Konkretisierung der Rahmenvorschriften der §§ 71 ff. DRiG erlassen haben.³

Die gesetzliche Grundlage für die Altersversorgung von Beamtinnen und Beamten bildet das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), welches ausweislich § 1 Abs. 2 BeamtVG entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Bundes gilt. Nach § 71a DRiG ist es auch auf Richter im Landesdienst anwendbar, soweit die Länder keine eigenen Regelungen getroffen haben.

-
- 1 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist, online abrufbar unter: [DRiG](#).
 - 2 Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, online abrufbar unter: [BeamtVG](#).
 - 3 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regelungen zur Versorgung von Richtern im Ruhestand in Deutschland, 24.10.2019, online abrufbar unter: [WD-6-126-19-pdf.pdf](#), S. 4.

2. Gesetzliche Altersgrenzen von Richterinnen und Richtern

Die Dienstzeit von Richterinnen und Richtern im Bundesdienst endet grundsätzlich gemäß § 48 Abs. 1 DRiG mit Vollendung des 67. Lebensjahres (sogenannte Regelaltersgrenze), wobei für den Eintritt in den Ruhestand das Ende des Geburtsmonats entscheidend ist. Dieser Zeitpunkt kann für Bundesrichter und -richterinnen gemäß Absatz 2 nicht hinausgeschoben werden.

Besondere Regelungen gelten für Bundesrichter und Bundesrichterinnen, die 1963 oder früher geboren worden sind. Diejenigen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für diejenigen, die in den Jahren 1947–1963 geboren wurden, wurde eine stufenweise Anpassung der Altersgrenze von 65 Jahren und einem Monat auf 66 Jahre und 10 Monate in Absatz 3 geregelt. Ausnahmen gelten für Schwerbehinderte, die je nach Geburtsjahr bereits zwischen 60 und 62 Jahren in den Ruhestand versetzt werden können, vgl. § 48 Abs. 4 DRiG.

Auf Antrag besteht nach § 48 Abs. 5 DRiG die Möglichkeit, sich frühzeitig – mit Vollendung des 63. Lebensjahres – in den Ruhestand versetzen zu lassen.

Eine Sonderregelung existiert für Richter und Richterinnen am Bundesverfassungsgericht. Gemäß § 4 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)⁴ beträgt die Altersgrenze hier 68 Lebensjahre.

Die Altersgrenze für Richter und Richterinnen in den einzelnen Bundesländern richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht, wobei auch hier weitestgehend eine Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre vorgenommen wurde. Einzelne Bundesländer haben zudem freiwillige Verlängerungsmöglichkeiten eingeführt oder planen dies.⁵

3. Nebeneinander von Ruhegehalt und Einkommen

Auch nach Eintritt in den Ruhestand sind Tätigkeiten, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und durch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, grundsätzlich anzuzeigen. Insbesondere Tätigkeiten, die geeignet sind, das Vertrauen in die Integrität des Berufsbeamtentums oder der Rechtspflege zu beeinträchtigen, müssen untersagt werden. Richter und Richterinnen im Ruhestand dürfen demnach grundsätzlich neben ihrem Ruhegehalt Einkünfte aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit oder aus der Ausübung eines öffentlichen Amtes erzielen, solange dadurch keine dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden. Außerdem müssen die gesetzlichen Anrechnungsvorschriften beachtet werden. Für Bundesrichter und Bundesrichterinnen ergibt sich dies aus § 105 Bundesbeamtengesetz (BBG)⁶, für

4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, online abrufbar unter: [BVerfGG](#).

5 Vgl. Bundesrechtsanwaltskammer, NRW plant flexiblere Altersgrenzen für Richter, Stand: 21.07.2025, online abrufbar unter: [NRW plant flexiblere Altersgrenzen für Richter | Bundesrechtsanwaltskammer](#).

6 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, online abrufbar unter: [BBG](#).

Richter und Richterinnen im Landesdienst aus § 71 DRiG in Verbindung mit § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)⁷ in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.⁸

Im Bundesrecht regelt § 53 BeamtVG, der gemäß § 1 Abs. 2 BeamtVG auch für Richterinnen und Richter im Ruhestand gilt, das Zusammentreffen von Ruhegehalt und Erwerbseinkommen. Danach findet bei Erreichen einer gewissen Höchstgrenze, die sich nach § 53 Abs. 2 BeamtVG bestimmt, eine Anrechnung des Erwerbseinkommens statt. Grundsätzlich bleibt dem Versorgungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 5 BeamtVG jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent seines jeweiligen Versorgungsbezuges. Als Erwerbseinkommen im Sinne der Norm gelten gemäß Absatz 7 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Abfindungen), Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.⁹ Dies gilt jedoch nur für Fälle des zeitigen Eintritts in den Ruhestand. Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 48 Abs. 1 DRiG tatsächlich erreicht, findet die Anrechnung dann nur noch für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst statt, vgl. § 53 Abs. 8 BeamtVG. Darunter fallen Beschäftigungen im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Andere Einkünfte werden dann nicht mehr angerechnet.¹⁰ Für Richterinnen und Richter des Landesdienstes ergibt sich Entsprechendes aus den jeweiligen Landesnormen.¹¹

4. Höhe und Berechnung des Ruhegehalts

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG wird ein Ruhegehalt dann gewährt, wenn der Richter oder die Richterin eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 BeamtVG wird das Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, die sich wiederum nach § 5 BeamtVG bestimmen lassen. Nach Absatz 1 sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge unter anderem das Grundgehalt und der Familienzuschlag der Stufe 1, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit bestimmt sich nach § 6 BeamtVG.

Sowohl die Dienstbezüge des letzten vom Beamten bekleideten Amtes sowie die aktive Dienstzeit schlagen sich in der Höhe der Versorgungsbezüge nieder. Gemäß § 14 Abs. 1 BeamtVG beträgt

7 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, online abrufbar unter: [BeamtStG](#).

8 Für Nordrhein-Westfalen bspw. § 2 Abs. 2 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW (LRiStaG NRW) in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW).

9 Für Bayern bspw. Art. 83 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz und für Berlin § 53 Landesbeamtensversorgungsgesetz Berlin.

10 Becker in: Böhle, Kommunales Personal- und Organisationsmanagement, § 44 Beamtenversorgung, Rn. 57; vgl. auch Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 23.07.2009 - 2 B 53/09, BeckRS 2009, 37568, Rn. 8.

11 Für Nordrhein-Westfalen bspw. § 66 Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW (LBeamtVG NRW).

das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens aber 71,75 Prozent. Der Höchstsatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

* * *